



# Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 1/90

VOM: 05.01.90

Neubekanntmachung der Grundordnung  
der Universität Dortmund  
in der Fassung vom 31. Oktober 1989

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

**Neubekanntmachung der Grundordnung  
der Universität Dortmund  
in der Fassung vom 31. Oktober 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV NW. S. 144) hat die Universität Dortmund eine Satzung zur Änderung der Grundordnung erlassen, die im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. S. 678) veröffentlicht worden ist. In dieser Änderungssatzung wurde das Rektorat der Universität Dortmund ermächtigt, die Grundordnung in der vom Tage des Inkrafttretens an geltenden Fassung wie folgt neu bekanntmachen zu lassen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Zentrale Organe
- § 3 Kuratorium
- § 4 Ständige Kommissionen
- § 5 Allgemeine Regeln für die Hochschulselbstverwaltung und die Gremien
- § 6 Verfahrensregeln für die Gremien
- § 7 Fachbereiche
- § 8 Einrichtungen
- § 9 Frauenbeauftragte
- § 10 Datenschutzbeauftragter
- § 11 Behindertenbeauftragter
- § 12 Änderung der Grundordnung
- § 13 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

## § 1

**Rechtsstellung und Aufgaben**

(1) Die Universität Dortmund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie verwaltet die ihr obliegenden Aufgaben im Rahmen der Gesetze auf der Grundlage von Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen selbst, soweit sie nicht staatliche Angelegenheiten wahrnimmt. Gesetzliche Regelungen gelten für die Universität Dortmund im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten nur insoweit unmittelbar, als diese Grundordnung keine besondere Regelung trifft oder zuläßt.

(2) Die Universität Dortmund ist der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft durch Forschung, Lehre und Studium verpflichtet. Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Lehre soll unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt den Studenten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Hierbei dient die Forschung der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium.

(3) Die Universität Dortmund stellt sicher, daß ihre Mitglieder ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium in Freiheit erfüllen und die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Rechte wahrnehmen können.

(4) Männer und Frauen sollen die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungschancen haben. Die Universität Dortmund wirkt darauf hin, daß die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Kunst entsprechend.

(6) Die Universität Dortmund fördert die internationale und insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich sowie den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

§ 2

**Zentrale Organe**

(1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen. Er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats durch die Prorektoren vertreten; in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird er durch den Kanzler vertreten. Der Rektor kann die Ausübung seines Hausrechts für bestimmte Bereiche den Dekanen, den Leitern der zentralen Einrichtungen sowie den Vorsitzenden von Selbstverwaltungsgremien übertragen.

(2) Der Senat schlägt dem Konvent zu Beginn des letzten Amtsjahres des Rektors einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über den Vorschlag zu unterrichten. Der Konvent wählt nach Aussprache einen Vorgeschlagenen zum Rektor. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Konvents auf sich vereinigt. Der Kandidat, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielt oder, bei Stimmen-gleichheit, der vom Senat mit mehr Stimmen Vorgeschlagene ist im zweiten Wahlvorgang gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Wird auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber gewählt, so unterbreitet der Senat dem Konvent unverzüglich einen Vorschlag mit wenigstens einem neuen Bewerber. Bis zu seinem Amtsantritt hat der Gewählte die Stellung eines rector designatus. Er nimmt an den Sitzungen des Rektorats, des Senats und des Kuratoriums mit Rederecht teil. Die unmittelbare Wiederwahl des Rektors ist einmal zulässig. Der Vorschlag für jede weitere Wiederwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

(3) Das Amt des Rektors ist unvereinbar mit den Ämtern des Dekans, des Prodekan, des Leiters einer zentralen Einrichtung und mit der Mitgliedschaft als Professorenvertreter in Gremien der akademischen Selbstverwaltung; mit der Amtsübernahme scheidet der Rektor aus diesen Ämtern aus. Rektor und Kanzler nehmen an Wahlen und Vorschlägen für Wahlen nicht teil. Das Vorschlagsrecht des Rektors gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 bleibt unberührt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des

Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Rektor im unabdingbaren Umfang; dies gilt nicht für die Wahlen und die Ernennung von Beauftragten. Das Nähere kann der Senat regeln.

(4) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektoren und dem Kanzler. Es ist jeweils ein Prorektor für den Bereich von Lehre, Studium und Studienreform, Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs sowie Planung und Finanzen zu bestellen. Die Prorektoren und der Kanzler nehmen die ihnen als Mitglieder des Rektorats zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Soweit die Angelegenheit den jeweiligen Aufgabenbereich eines Prorektors überschreitet oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist eine Entscheidung des Rektorats herbeizuführen.

Das Rektorat ist für die Erteilung der Zustimmung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 WissHG zuständig.

(5) Das Rektorat leitet die Universität. Es ist der Universität Dortmund für seine Amtsführung verantwortlich, es kommt dieser Verantwortung nach, insbesondere durch seinen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Konvent, seine Auskunftspflicht gegenüber dem Senat und seine Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Ausführung der Senatsbeschlüsse; der Senat kann den Umfang der Auskunftspflicht und die Art und Weise ihrer Erfüllung näher festlegen. Das Rektorat berichtet dem Senat unverzüglich nach Abschluß des Haushaltsjahres insbesondere über den Umfang der Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Universität durch Forschung mit Mitteln Dritter und zu erwartende Folgelasten. Die Entscheidungen des Rektorats über die Verteilung der Stellen und Mittel ergehen nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen.

(6) Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats, der im Einvernehmen mit dem Rektor bzw. dem rector designatus ergeht, für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Rektor bestellt; ihre Amtszeit endet jedoch spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Abs. 2 Sätze 2 - 6, 9 - 12 gelten entsprechend.

(7) Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender
2. zwölf Vertreter der Gruppe der Professoren, vier wissenschaftliche Mitarbeiter, vier Studenten und zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

Mit beratender Stimme gehören der Kanzler, die Prorektoren, die Dekane, der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses und die Frauenbeauftragte dem Senat an. Vor der Beschlußfassung über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

(8) Zur Vorbereitung von Beschlüssen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 WissHG bestellt der Senat eine Auswahlkommission. Diese besteht aus vier Vertretern der Gruppe der Professoren einem wissenschaftlichen Mitarbeiter einem Studenten und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Auf das Verfahren der Auswahlkommission finden die Vorschriften für Berufungskommissionen entsprechende Anwendung.

(9) Der Senat erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Rahmenordnungen, Satzungen und sonstige Ordnungen. Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat, eine Ständige Kommission, ein Ständiger Ausschuß oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(10) Mitglieder des Konvents sind 22 Vertreter der Gruppe der Professoren, sieben wissenschaftliche Mitarbeiter, sieben Studenten und sieben nichtwissenschaftliche Mitarbeiter. Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden des Konvents und stellvertretenden Vorsitzenden aus verschiedenen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 WissHG. Das Nähere regelt die Konventsverfahrensordnung.

### § 3

#### Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Universität Dortmund durch geeignete Maßnahmen in ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen und ihre regionale Einbindung zu fördern.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 hat das Kuratorium insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zu dem vor ihm jährlich abzugebenden Rechenschaftsbericht des Rektorats,
2. Stellungnahme zu den Berichten des Rektorats über die Struktur- und Entwicklungsplanung und anderer Angelegenheiten, die die weitere Entwicklung der Universität und ihre Einbindung in die Region betreffen,
3. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen aus der Sicht der Öffentlichkeit zu Angelegenheiten, die für die Universität von grundsätzlicher Bedeutung sind.
4. Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rektorat und Senat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung auf Antrag des Rektorats oder des Senats.

(3) Zu den Empfehlungen des Kuratoriums nehmen die jeweils zuständigen Organe der Universität in angemessener Frist Stellung.

(4) Mitglieder des Kuratoriums sind

1. ein vom Rat der Stadt Dortmund zu benennender Vertreter,
2. mindestens sechs, höchstens zehn unabhängige Persönlichkeiten, die geeignet sind, die Universität zu fördern, und die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Dortmund sein dürfen; sie werden mit Zustimmung des Senats vom Rektor vorgeschlagen und vom Minister für Wissenschaft und Forschung berufen,
3. der Rektor, der Kanzler und der den Rektor gemäß Rektoratsgeschäftsordnung vertretende Prorektor mit beratender Stimme,
4. ein aus der Mitte des Senats gewähltes Mitglied mit beratender Stimme.

(5) Die zu wählenden Mitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; jedoch endet die Amtszeit des Senatsvertreters mit dem Ausscheiden aus dem Senat.

(6) Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung ist zu den Sitzungen einzuladen.

(7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

#### **§ 4**

##### **Ständige Kommissionen**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat folgende Ständige Kommissionen:

1. Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform,
2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. die Kommission für Planung und Finanzen.

(2) Der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform gehören der hierfür bestimmte Prorektor als Vorsitzender, zwei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studenten an. Der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören der hierfür bestimmte Prorektor als Vorsitzender, zwei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Der Ständigen Kommission für Planung und Finanzen gehören der hierfür bestimmte Prorektor als Vorsitzender, drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an.

(3) Die Wahlmitglieder der Ständigen Kommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit von studentischen Mitgliedern beträgt ein Jahr.

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Regeln für die Hochschulselbstverwaltung und die Gremien**

(1) Die Zusammensetzung von Universitätsgremien sowie Art und Umfang

der Mitwirkung der Mitglieder und der Angehörigen der Universität bestimmen sich nach den Aufgaben der Gremien sowie nach der fachlichen Gliederung der Universität und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder und Angehörigen der Universität Dortmund; Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. Das Nähere regeln besondere Hochschulordnungen, soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung keine Regelung getroffen ist. § 12 Abs. 1 WissHG gilt für Angehörige entsprechend. Die Angehörigen haben das Recht, die Einrichtungen der Universität zu nutzen. Dieses Recht kann durch Verwaltungs- und Benutzungsordnungen eingeschränkt werden.

(2) Ehrenbürger und Ehrensensoren können nach Maßgabe einer besonderen Hochschulordnung vom Senat ernannt werden.

(3) Mitglieder der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 3 WissHG können sich jeweils zusammenschließen und je einen Sprecher wählen. Ansprüche auf Zuweisung von Personal- und Sachmitteln sind dadurch nicht gegeben.

(4) Der Vorsitzende eines Gremiums muß der Gruppe der Professoren angehören, soweit gesetzlich oder durch besondere Hochschulordnungen nichts anderes bestimmt ist. Der Vorsitzende vertritt das Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Gremium einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen,
2. die Sitzungen zu leiten und
3. auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hinzuwirken.

(5) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt; von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren

Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. Gleichzeitig wird für jede Gruppe eine angemessene Anzahl stellvertretender Mitglieder gewählt und die Reihenfolge festgelegt, in der sie zur Stellvertretung herangezogen werden. Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens, insbesondere für die Wahlen zum Senat, zum Konvent und zu den Fachbereichsräten sowie der Stellvertretung in diesen Gremien regelt die Wahlordnung.

## § 6

### Verfahrensregeln für die Gremien

- (1) Der Vorsitzende beruft das Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; soweit das Gremium über keine Geschäftsordnung verfügt, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle auch eine Beschlußfassung im Umlaufverfahren vorsehen.
- (3) Das Gremium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlußunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß ein Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt und das Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muß in diesem Fall auf die Folge, die sich für die Beschlußfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen zu geben ist oder die als Sachkundige aus der Universität oder

als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses hinzugezogen worden sind.

(5) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(6) Soweit gesetzlich, durch diese Grundordnung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(7) Wahlen in den Gremien erfolgen abweichend von Absatz 5 stets durch Abgabe von Stimmzetteln. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Als wichtiger Grund für den Rücktritt ist auch anzuerkennen, daß unaufschiebbare Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium wahrzunehmen sind.

## § 7

### Fachbereiche

(1) Die Universität Dortmund gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Mathematik
2. Physik
3. Chemie
4. Informatik
5. Statistik
6. Chemietechnik
7. Maschinenbau
8. Elektrotechnik
9. Raumplanung
10. Bauwesen

11. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
12. Erziehungswissenschaften und Biologie
13. Sondererziehung und Rehabilitation
14. Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie
15. Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte
16. Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie.

Die Fachbereiche können die Bezeichnung "Fakultät" wählen.

(2) Dekan und Prodekan werden aus der Mitte der dem Fachbereichsrat zum Zeitpunkt der Wahl angehörnden Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrats gewählt, der Prodekan nach der Wahl des Dekans auf dessen Vorschlag. Das Nähere regelt die Fachbereichsordnung.

(3) Mitglieder des Fachbereichsrats sind:

1. der Dekan als Vorsitzender
2. der Prodekan mit beratender Stimme
3. sieben Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei Studenten und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 erhöht sich in den Fachbereichen 6, 15 und 16 die Zahl der Vertreter der Gruppen der Professoren und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter jeweils um eins. An der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen können alle Mitglieder der Gruppe der Professoren, die Mitglied des Fachbereichs sind, stimmberechtigt mitwirken. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglied des Fachbereichsrates, soweit sie an der Beschlußfassung mitgewirkt haben. § 15 Abs. 4 WissHG gilt entsprechend.

## § 8

### Einrichtungen

(1) Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung gehören

1. die an ihr tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren,
2. Vertreter der übrigen Gruppen gem. § 13 Abs. 1 WissHG mit beratender Stimme an.

Der Umfang der beratenden Mitwirkung in Forschungsangelegenheiten wird durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnung geregelt.

(2) Die Leitung des Hochschuldidaktischen Zentrums (§ 35 WissHG) obliegt einem Vorstand; Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Für zentrale Betriebseinheiten kann der Senat Kommissionen bilden, die die zuständigen Stellen der Universität beraten.

(4) Für Angelegenheiten der Universitätsbibliothek und der Anwendung der Datenverarbeitung wird vom Senat jeweils eine Kommission gebildet. Mitglieder der Kommission sind drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Der Leiter der jeweiligen Einrichtung und der Kanzler nehmen an den Sitzungen der Kommission beratend teil. Die Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren nach Gruppen getrennt gewählt; der Student wird für ein Jahr gewählt.

## § 9

### Frauenbeauftragte

Der Senat wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine von den weiblichen Mitgliedern der Universität vorgeschlagene Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterinnen aus verschiedenen Gruppen gem. § 13 Abs. 1 WissHG, die vom Rektorat bestellt werden. Die Frauenbeauftragte nimmt ihre Rechte und Pflichten gem. § 23 a WissHG wahr; die nähere Regelung beschließt der Senat in einer Ordnung auf Vorschlag der Frauenbeauftragten.

## § 10

### Datenschutzbeauftragter

Der Senat kann einen Datenschutzbeauftragten für eine Amtszeit von zwei Jahren wählen. Der Senat legt dessen Rechte und Pflichten im Rahmen des § 7 Datenschutzgesetz NW näher fest.

**§ 11**

**Behindertenbeauftragter**

Die behinderten Studenten schlagen einen Beauftragten für die Belange behinderter Studenten vor, der vom Senat bestellt wird. Das Nähere regelt der Senat.

**§ 12**

**Änderung der Grundordnung**

Der Beschluß über die Änderung der Grundordnung ist nur in einer ordentlichen Konventssitzung auf Vorschlag des Senats möglich. Der Wortlaut zur Änderung muß im vollen Wortlaut spätestens mit der Einladung versandt worden sein. Der Senatsvorschlag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents. Die Änderung der Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 13**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Die Satzungen und Ordnungen der Universität, ihrer Organe, Gremien und Einrichtungen sind unverzüglich dieser Grundordnung anzupassen; am 1. April 1990 treten dieser Grundordnung entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Die Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Konvents der Universität Dortmund vom 21.6. und 8.11.1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.9.1989

- I B 1 - 7611 -.

Dortmund, den 31. Oktober 1989

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger